

den / Sie auch dieses Ampts Recht und Berechtigkeith nach / wie un-
ter der Enns geschicht / die Präeminenz und den Vorgang haben
sollen.

N. 2.

Ein Abschrift vom 7. Febr. 1571. der jenigen Schrift / welche
die ältern Geschlechtern des Löbl. Herren-Stands ob der Enns / we-
gen des denen Herren Jörgern / Freyherren / conferirten Obristen
Erb-Land-Hofmeister-Ampts ob der Enns / bey der damahligen
Kaysrl. Majestät dieses Inhalts eingerichtet haben / weilen die de-
rentwegen ergangene Intimation vermöchte / daß Sie Herren Jör-
ger / Freyherren / dieses Ampts Recht und Berechtigkeith nach / wie
in Unter-Oesterreich beschicht / die Präeminenz und den Vorgang
haben / derselbe auch Ihnen geben werden sollte ; Und aber Ihnen
ältern Herren Geschlechtern / wie es in Unter-Oesterreich diß Orths
beschehe ? nicht bewusst / dieser Titul auch im Land ob der Enns vor-
hero unbekannt / und nicht gebräuchig wäre / solchemnach Sie nicht
wüsten / was diese Präeminenz und Vorgang eigentlich ob sich hät-
te / und da es dahin gemeint wäre / daß Sie denen Herren Jörgern /
Freyherren / in allen öffentlichen und Privat-Zusammenkunfften den
Vorgang und die Präeminenz vor allen andern Geschlechtern geben
sollten / solches Ihnen ältern Geschlechtern höchst verkleinerlich / sol-
chemnach unthunlich wäre / da es aber also zu verstehen seyn würde /
wann sich die Herren Jörger / Freyherren / dieses Ampts bey Antret-
tung eines Lands-Fürsten / oder sonst dessen erforderenten Officio
nach würcklich bedienen thäten / daß Sie sodann diese Präeminenz
und Vorgang haben sollten / diesem wollten Sie ältern Herren Ge-
schlechter nicht entgegen seyn / beten derowegen Ihre Kaysrl.liche
Majestät umb allergnädigste Erklär. und Erläuterung Ihrer obbe-
sagten Intimation, &c. &c. &c.

N. 3.

Ein Abschrift vom 7. Martii 1571. Inhalt deren die damah-
lige Kaysrl. Majest. auf beschehenes Bitten der ältern Geschlechter
des Löbl. Herren-Stands ob der Enns / der denen Herren Jörgern /
Freyherren / Ihres Obristen Erb-Land-Hofmeister-Ampts im Land
ob der Enns attribuirten Präeminenz und Vorgangs halber sich
dahin erklären / daß diese Präeminenz und Vorgang zu keiner andern
Zeit unter dem Löbl. Herren-Stand gelten oder würcken solle / als
allein wann besagtes Erb-Land-Hofmeister-Ampt / neben andern
Land-Aemptern bey dem Lands-Fürsten bedienet würde / auffer des-
sen aber sollte es mit Herrn Jörgern / Freyherren / wie mit andern des
Löbl. Herren-Stands / so Aempter tragen oder nicht / gehalten wer-

Z z z 2

den /